

## **Volksschule (Sonderschulkonzept)**

(vom 21. Dezember 2011)

*Die Bildungsdirektion verfügt:*

I. Es wird festgestellt, dass der Kanton Zürich über ein genehmigtes Sonderschulkonzept im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 (Übergangsbestimmung zu Art. 62 [Schulwesen]) BV verfügt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Bildungsdirektion  
Aeppli

---

### **Begründung**

#### **A. Ausgangslage**

Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 2 (Übergangsbestimmung zu Art. 62 [Schulwesen]) BV übernehmen die Kantone ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Mindestdauer für die Übergangsregelung ist am 31. Dezember 2010 abgelaufen.

## **B. Sonderschulkonzept des Kantons**

Mit dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und den dazugehörigen Verordnungen hat der Kanton Zürich ein Sonderschulkonzept umgesetzt, das den Anforderungen der NFA entspricht.

Die Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in der Regel- oder Kleinklasse nicht angemessen gefördert werden können (§ 34 Abs. 6 VSG). Sie umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung und erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintrittes in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs (§ 36 Abs.1 und 2 VSG).

Die Gemeinden gewährleisten die Sonderschulung (§ 35 VSG).

### **a. Angebot**

Die sonderpädagogischen Angebote und damit auch die Sonderschulung sind auf die Lernziele derjenigen Regelklasse ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen würden. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler (§ 4 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, VSM).

Öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion (§ 36 Abs. 4 VSG). Diese wird erteilt, wenn

- die Sonderschule über ein von der Bildungsdirektion genehmigtes Konzept verfügt,
- das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Ausbildung verfügt,
- geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen und
- die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt (§ 21 VSM).

Die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen wird im Rahmen der Aufsicht durch die Bildungsdirektion überprüft.

## **b. Zuweisungsverfahren**

Der Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege sowie eine schulpsychologische Abklärung erforderlich (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM).

Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen (§ 36 VSG). § 33 Abs. 1 VSG verankert den Grundsatz der Integration: «Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet». Inwieweit eine Schülerin, ein Schüler in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen (§ 3 VSM).

Soweit im Zuteilungsbeschluss keine kürzere Frist vorgesehen ist, wird die Sonderschulmassnahme jährlich überprüft (§ 28 Abs. 1 und 2 VSM).

## **c. Finanzierung**

Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts. Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben (§ 64 Abs. 1 und 2 VSG). Der Kanton richtet den Gemeinden Kostenanteile bis zu drei Viertel der Kosten für die auswärtige Sonderschulung (§ 65 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG) aus.

Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen (§ 65 Abs. 1 VSG).

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers und von Dritten festgesetzt (§ 65 Abs. 3 VSG).

Für private Trägerschaften werden Kostenanteile ausgerichtet (§ 65 Abs. 2 lit. a VSG):

- bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb,
- bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb und
- in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

An die Gemeinden, die eine Sonderschule führen, werden Kostenanteile nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtet (§ 65 Abs. 2 lit. b.):

- bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen,
- bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb.

Mit dem Inkrafttreten des Finanzausgleichgesetzes vom 10. Juli 2010 (FAG) ändern sich die Bestimmungen für Gemeinden, die eine eigene Sonderschule führen. Ab dem 1. Januar 2012 wird folgender Kostenanteil ausgerichtet:

- 50% der beitragsberechtigten Personalkosten für Lehr- und Fachkräfte.

Die Kostenanteile für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb entfallen.

### **C. Ergebnis**

Mit der Feststellung, dass der Kanton Zürich über ein vom Kantonsrat bzw. Regierungsrat beschlossenes Sonderschulkonzept verfügt – vgl. die entsprechenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes (LS 412.100), der Volksschulverordnung (LS 412.101), der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (LS 412.103) und der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (LS 412.106) – endet die NFA-Übergangszeit im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 (Übergangsbestimmung zu Art. 62 [Schulwesen]) BV.